

RS Lvwg 2021/4/27 LVwG-S-540/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.04.2021

Norm

SPG 1991 Art2 §1 Abs1

EO §382e

Rechtssatz

Der Gesetzgeber stellt in § 1 Abs 1 des Art 2 der SPG-Novelle 2013 ausschließlich den ersten Fall des § 1 Abs 1 Z 2, nämlich den Verstoß gegen ein untersagtes Zusammentreffen mit der gefährdeten Person unter Strafe, nicht aber den zweiten Fall des § 1 Abs 1 Z 2 des § 382e EO, sohin eine mit einstweiliger Verfügung untersagte Kontaktaufnahme.

Schlagworte

Ordnungsrecht; Sicherheitspolizei; Verwaltungsstrafe; Gewaltschutz; Kontaktaufnahme;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.540.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at